



**SACHSEN-ANHALT**

**Die Landeswahlleiterin**

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Nur per E-Mail

## **Informationen zur Landtagswahl 2026 in Sachsen-Anhalt; Wahlkreiseinteilung und Bewerberaufstellung**

7. April 2025

Zeichen:  
LWL-11411-13/1/19991/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2026 wird der neunte Landtag von Sachsen-Anhalt gewählt. Ein konkreter Wahltermin ist aktuell noch nicht vom Landtag bestimmt worden. Ungeachtet dessen ist bereits seit dem 7. März 2025 die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen sowie die Aufstellung der Bewerber nach § 19 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) zur Landtagswahl 2026 möglich. Da die ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber eine wesentliche Bedingung für die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge) ist, werden in diesem Zusammenhang folgende Hinweise erteilt:

### 1. Änderung Wahlkreiseinteilung

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 2025, das am 21. Februar 2025 in Kraft getreten ist (GVBL. LSA S. 316), wurde die Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl 2026 dahingehend geändert, dass die Gemeinde Niedere Börde (bisher Wahlkreis 8) dem Wahlkreis 7 zugeordnet wurde. Weitere Änderungen erfolgten hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung nicht.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-5401  
Telefax (0391) 567-5575  
lw@mi.sachsen-anhalt.de  
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Als Anlage ist eine Übersicht über die Aufteilung der einzelnen Wahlkreise entsprechend der Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) beigefügt. Diese Übersicht kann zudem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter dem Link <https://wahlen.sachsen-anhalt.de/zu-den-wahlen/landtagswahl> eingesehen werden.

## 2. Aufstellung der Bewerber in einer einheitlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

2.1. Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu in einer einheitlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei gewählt wurde.

- Eine zeitliche Unterbrechung oder Vertagung der Durchführung der Aufstellungsversammlung zu den Listenkandidaten zur Landtagswahl über mehrere Arbeitstage, beispielsweise bei einer Durchführung an mehreren Wochenenden, ist möglich, wenn die Zeit am ersten Tag für die Aufstellung einer Vielzahl von Bewerbern auf einem Wahlvorschlag nicht ausreicht oder die Aufstellungsversammlung von Anbeginn als Fortsetzungsveranstaltung konzipiert ist. Voraussetzung ist jedoch, dass stets alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteiangehörigen unter Angabe von Zeit, Ort und Zweck geladen werden. Zu gewährleisten ist hierbei ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den Terminen. Die Wahrung des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs erfordert bei einer an mehreren Tagen durchgeführten Versammlung, dass die stimmberechtigten Parteimitglieder bei Beginn der ersten (Teil-)Versammlung davon Kenntnis haben, dass eine Aufstellungsversammlung mit mehreren Terminen stattfinden wird. Dabei muss den stimmberechtigten Parteimitgliedern das Programm der einzelnen Versammlungstage – insbesondere an welchem/n Tage/n die Schlussabstimmungen etc. geplant sind – mitgeteilt werden. Ein pauschaler Zeitrahmen, bis wann noch von einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gesprochen werden kann, ist gesetzlich nicht bestimmt. Ein enger zeitlicher Zusammenhang wurde vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof auch dann offenbar noch als gewahrt angesehen, wenn zwischen den Versammlungsterminen fünf Wochen liegen [SächsVerfGH, Urt. v. 16.8.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS), 81-IV-19 (HS)].
- Auch besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberaufstellungsverfahren (beispielsweise für 2 Wahlkreise) in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung organisatorisch zusammenzufassen. Hierbei ist jedoch nach § 19 Abs. 1 Satz 3 LWG zu beachten, dass die Wahlen für die Bewerberaufstellung nach Wahlkreisen separat durchzuführen sind und die jeweiligen Kandidaten eines Wahlkreises nur von den im selben Wahlkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LWG wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt werden können bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LWG von den für den jeweiligen Wahlkreis gewählten Delegierten aufgestellt werden können.

2.2. Die Festlegung, ob die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder einer Delegiertenversammlung erfolgt, bleibt dem Satzungsrecht der Partei vorbehalten.

2.2.1 Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis bzw. im gesamten Land zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder der Partei, § 19 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 19 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 LWG.

2.2.2 Eine Delegiertenversammlung ist eine (besondere oder allgemeine) Vertreterversammlung, die Bewerberinnen und Bewerber aufstellt. Zuvor bestimmt die Mitgliederversammlung Delegierte/Vertreter aus ihrer Mitte in einem satzungsgemäßen und gesetzlichen Verfahren, § 19 Abs. 1 Satz 2 LWG bzw. § 19 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 sowie § 19 Abs. 3 LWG).

Eine satzungsrechtliche Übertragung der Aufgabe der Bewerberaufstellung an einen Parteitag als (allgemeine) Vertreterversammlung bei ausdrücklicher Aufgabenzuweisung ist nicht ausgeschlossen, wenngleich zu beachten ist, dass die Zusammensetzung der wahlrechtlichen Vertreterversammlung nach § 19 LWG sich grundlegend von der Zusammensetzung eines Parteitages unterscheidet. Während bei der wahlrechtlichen Vertreterversammlung die Delegierten selbst und die stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Mitgliederversammlungen das Wahlrecht zum Landtag besitzen müssen, sind auf Parteitag die Mitglieder entsprechend den (u.U. abweichenden) satzungsrechtlichen Bestimmungen wahlberechtigt. Auf einem Parteitag können also auch Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen, die das Mindestwahlalter noch nicht erreicht haben, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder die außerhalb des Wahlgebietes wohnen. Ebenso kann die Stimmberechtigung bei Parteitag – anderes als bei wahlrechtlichen Vertreterversammlungen – an satzungsgemäße Bedingungen, etwa die Begleichung der Beiträge oder Dauer der Mitgliedschaft oder ein Amt, geknüpft werden. Es muss daher (satzungsrechtlich und tatsächlich) sichergestellt sein, dass – anders als bei „allgemeinen“ Parteitag – die Delegierten des Landesparteitages nur von Parteimitgliedern gewählt wurden, die zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, und dass die gewählten Delegierten selbst diesen Anforderungen entsprechen.

2.3 Die Aufstellung der Bewerber darf frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. Gleiches gilt für die (ggf. auch mehrstufige) Wahl der Delegierten/Vertreter für die Delegiertenversammlungen (für die Landtagswahl 2026 seit dem 7. März 2025), § 19 Abs. 2a Satz 4 LWG.

### 3. Wahlberechtigte Mitglieder der Partei

Mitglieder der Partei müssen im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung in dem betroffenen Wahlkreis wahlberechtigt sein. Dies bedeutet, dass sie

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein müssen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- eine (Haupt-)Wohnung im Wahlkreis haben und mindestens seit drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Hauptwohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sein dürfen, § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 und 3 LWG.

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste müssen die Versammlungsteilnehmer ebenfalls die vorab dargestellten Voraussetzungen des Wahlrechts nach §§ 2 und 3 LWG erfüllen. Die Wahlberechtigung bezieht sich hier auf den Wohnsitz im Land, nicht auf den Wohnsitz im Wahlkreis.

### 4. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Hauptwohnsitz hat sowie nicht vom Wahlrecht nach § 6 Abs. 2 LWG ausgeschlossen ist. § 19 Abs. 1 LWG bestimmt zusätzlich, dass die aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber nicht Mitglied einer anderen Partei als der sie aufstellenden Partei sein dürfen (Verbot der Doppelmitgliedschaft). Möglich ist hingegen eine Kandidatur einer/eines parteilosen Bewerberin/Bewerbers. Dies muss der aufgestellte Bewerber eidesstattlich versichern (vgl. Anlagen 9 bzw. 16 LWO).

### 5. Aufstellungsverfahren

Alle Wahlen im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig, § 17 Parteiengesetz i. V. m. § 19 Abs. 1 LWG bzw. für Landeswahlvorschläge nach Absatz 5 i. V. m. Absatz 1. Hierunter fallen auch vorgelagerte (ggf. mehrstufige) Delegiertenwahlen.

§ 19 Abs. 2a LWG konkretisiert im Weiteren die Mindestregeln für eine demokratische Wahl. Danach sind sowohl die Delegierten für die Delegiertenversammlungen als auch die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung zu wählen.

- Eine geheime Wahl erfordert, dass schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt wird und diese verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können.

- Zur Sicherung des Wahlheimnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen.

Weitere Grundbedingungen sind das (freie) Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Mitglieder, wählbare Personen als Bewerber vorzuschlagen.

- Die Auswahl der Kandidaten darf weder rechtlich noch faktisch den Führungsgremien der Partei zur alleinigen Entscheidung überlassen werden. Die wahlberechtigten Mitglieder müssen Änderungs- oder Alternativanträge stellen dürfen.

Des Weiteren sieht § 19 Abs. 2a LWG das Recht der Bewerberinnen und Bewerber vor, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- Die Mindestdauer der Vorstellung ist abhängig vom Einzelfall. Den Mindestanforderungen an ein demokratisches Wahlrecht genügt es nicht, wenn einem Kandidaten lediglich eine Zeitspanne von drei Minuten zur Vorstellung seiner Person und seines Programms eingeräumt wird (BVerfGE 89, 243)

Das Gebot einer freien Bewerberaufstellung, wonach jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können muss, gehört ebenso zu den unabdingbaren demokratischen Voraussetzungen einer Wahl.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, das Verfahren für die Wahl des Bewerbers sowie über das Einspruchsrecht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LWG regeln die Parteien durch ihre Satzungen, § 19 Abs. 3 LWG. Die Satzungsbestimmungen dürfen dem Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen nicht widersprechen.

## 6. Elektronische Abstimmungssysteme

Der Einsatz von elektronischen Abstimmungssystemen wird für die Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl gesetzlich nicht eröffnet. Die eigentlichen Wahlen müssen daher als geheime Urnenwahl durchgeführt werden. Elektronische Vorwahlen mithilfe von elektronischen Abstimmungssystemen sind nur dann wahlrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie eine Meinungsumfrage im Vorfeld der eigentlichen Wahl darstellen und nicht bindend sind.

Im Auftrag

  
Karbus